



Brüssel, den 19. Oktober 2017
(OR. en)

13328/17

EF 237
ECOFIN 839
DELECT 190

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | C(2017) 6047 final |
| Betr.: | Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 14.9.2017 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Einheitlichen Abwicklungsausschusses = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben |

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 93 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 14. Dezember 2017 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 12266/17 EF 195 ECOFIN 726 DELECT 158

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 18. Oktober 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 93 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
